

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157; ZPO § 286

Leitsatz:

Wenn ein Zeuge etwas darüber aussagen soll, daß der übereinstimmende Wille von Vertragsparteien einen anderen Inhalt gehabt habe als eine dem Wortlaut nach eindeutige schriftliche Vereinbarung, muß er gehört werden; seine Vernehmung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der Wortlaut der Parteiabsprache sei eindeutig und auf einen davon abweichenden übereinstimmenden Parteiwillen komme es nicht an; darin liegt eine antezipierte Beweiswürdigung, die gegen § 286 ZPO verstößt.

Aktenzeichen: 3 AZR 355/74

Urteil des BAG vom 12. Juni 1975 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 355/74

4 Sa 58/74 Düsseldorf

Verkündet
am 12. Juni 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Meyer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. April 1974 - 4 Sa 58/74 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 21. Mai 1906 geborene Kläger war vom 1. April 1925 bis zum 30. Juni 1971 bei der Beklagten beschäftigt; seit 1945 hatte er Prokura.

Am 11. März 1963 gab die Beklagte dem Kläger eine schriftliche Versorgungszusage. Danach sollte er, wenn er am 21. Mai 1971 noch im Dienste der Beklagten stand und danach ausschied, bis an sein Lebensende eine Altersrente von monatlich 1.800,-- DM erhalten. Vorgesehen waren ferner eine Invaliden- und eine Hinterbliebenenversorgung. Diese sah für die Ehefrau des Klägers eine Witwenrente in Höhe von 1.080,-- DM vor.

Am 23. März 1966 unterzeichneten beide Parteien eine Zusatzvereinbarung folgenden Wortlauts:

"Die im Jahre 1963 vereinbarte Pension in Höhe von monatlich DM 1.800,-- gilt als Basis für eine später entsprechend der Kaufkraft-Änderung neu festzusetzende Rente unter Zugrundelegung entweder des Lebenshaltungs-Index, der Renten oder der Löhne.

Dasselbe gilt sinngemäß für die auf DM 1.080,-- festgesetzte Witwenrente."

Im Zusammenhang mit den Erörterungen der Parteien über eine Dynamisierung des Ruhegeldes war von dem Angestellten H ein nicht datierter "Nachtrag zur Versorgungszusage für Herrn H W vom 11. März 1963" entworfen worden, den beide Parteien abgelehnt haben. Ob dieser Entwurf den Parteien vor oder nach Abschluß der Zusatzvereinbarung vom 23. März 1966 vorgelegen hat, ist streitig geblieben. Dieser Nachtrag hatte folgenden Inhalt:

"Die in den Punkten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Altersversorgung - monatlich Altersrente | = DM 1.800,-- |
| 2. Invalidenversorgung - monatl. Invalidenrente | = DM 1.800,-- |
| 3. Hinterbliebenenversorgung - monatl. Witwenrente | = DM 1.080,-- |

. 3 -



- 3 -

genannten monatlichen Beträge erhöhen oder ermäßigen sich um den Prozentsatz des Preisindexes für die Lebenshaltung, errechnet vom statistischen Bundesamt für einen 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen des allein verdienenden Haushaltsvorstandes, in der amtlichen Veröffentlichungsreihe der Fachserie M: Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen, Reihe 6: Einzelhandelspreise und Indices der Verbraucherpreise, wie sie monatlich vom Verlag W. Kohlhammer, Mainz, veröffentlicht werden.

Als Basis des Preisindexes gilt die Indexreihe nach Währungsschema 1962 mit einem Index für März 1963 von 103,3 gleich 100.

Die Feststellung der Indexzahl und Festsetzung der Rente erfolgt erstmalig zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Monatsrente.

Eine Angleichung der Rente an veränderte Indexwerte erfolgt von Jahr zu Jahr mit dem Stichtag der Fälligkeit der ersten Monatsrente."

Der Kläger hat über eine Besprechung mit dem persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten vom 18. März 1970 in einer Aktennotiz folgendes niedergelegt:

"2. Bzgl. meiner Rente ab 21. 5. 71 (65 Jahre) soll

- a) der Teuerungsindex,
- b) Lohnsteigerungsindex,
- c) Rentenindex

herangezogen werden und aus diesen 3 Indexen das Mittel genommen werden."

Am 7. Juni 1971 hat zwischen dem Kläger und dem persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten ein Gespräch über die Altersversorgung stattgefunden, dessen Inhalt streitig ist. Mit Schreiben vom 8. Juni 1971 hat die Beklagte dem Kläger folgendes mitgeteilt:

"Auf Grund unseres Gesprächs am 7.6.1971 in Essen übersende ich Ihnen die Errechnung der monatlichen Pensionszahlung, die nach Ihrem Ausscheiden am 30.6.1971 in Kraft tritt. Ihrem Vorschlag folgend habe ich die Pension aus dem Mittel von Preisindex der Lebenshaltung, der tariflichen Gehaltsentwicklung und der Renten errechnet. Von der seinerzeit vereinbarten Pension von DM 1.800,-- ausgehend ist das Mittel aus der Erhöhung von März 1963 bis März 1971 für die endgültige Festsetzung maßgebend. Die Errechnung schließt mit einer Summe von DM 2.904,--. Ich setze die Pension daher auf DM 2.900,-- fest."

- 4 -



- 4 -

Seit dem 1. Juli 1971 zahlt die Beklagte an den Kläger ein betriebliches Ruhegeld in Höhe von 2.900,-- DM monatlich. Daneben bezieht der Kläger ein Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung, das im Jahre 1974 1.300,-- DM betrug. Die Betriebsrente macht etwa ein Drittel des Arbeitseinkommens aus, das der Kläger zuletzt - unter Ein-schluß von Tantiemen - bezogen hatte.

Der Kläger hat geltend gemacht, die mit der Zusatzver-einbarung vom 23. März 1966 versprochene Neufestsetzung der Rente entsprechend den dort angeführten Indices habe sich nicht nur auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung beziehen sollen, sondern habe ihm auch eine Anpassung seiner Rente im Ruhestand bringen sollen. Die Beklagte sei daher nicht berechtigt gewesen, sein Ruhegeld in dem Schreiben vom 8. Juni 1971 als endgültig zu bezeichnen. Lege man die in die-sem Schreiben anerkannte Berechnungsmethode für die Anpas-sung zugrunde, so stehe ihm ab 1. Juli 1972 ein um DM 232,-- höheres Ruhegeld zu.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß die Be-klagte verpflichtet ist, die dem Kläger zu gewährende jähr-liche Rente entsprechend der Kaufkraftänderung ab 1. 7. 72 neu festzusetzen unter Zugrundelegung des Mittels aus Teue-rungsindex, Lohnsteigerungsindex und Rentensteigerungsindex. Dazu hat er einige Hilfsanträge gestellt.

Die Beklagte hat zu ihrem Antrag auf Abweisung der Kla-ge geltend gemacht, zwischen den Parteien sei keine Anpas-sung der laufenden Leistungen vereinbart worden. Die Ver-einbarung vom 23. März 1966 habe sich nur auf die erstma-lige Festsetzung der Rente nach Eintritt des Klägers in den Ruhestand bezogen. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut; denn es sei von der neu festzusetzenden Rente unter Bezugnahme auf die Vereinbarung aus dem Jahre 1963 die Rede. Der Kläger selbst habe diese Vereinbarung auch in dem genannten Sinn verstanden. Noch in der Klageschrift habe er sich darauf berufen, er könne nicht schlechter gestellt werden als an-dere Rentner oder Pensionäre, bei denen eine Angleichung nach den jeweiligen Verhältnissen erfolge.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrag des Klägers stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision will die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage erreichen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, das Anpassungsbegehren des Klägers sei begründet, da die Beklagte ihm mit der Zusatzvereinbarung zu der Versorgungszusage vom 23. März 1966 eine jährliche Anpassung seiner betrieblichen Rente an die Entwicklung der Kaufkraftänderung unter Zugrundelegung des Mittels aus Teuerungsindex, Lohnsteigerungsindex und Rentensteigerungsindex versprochen habe. Das ergebe sich aus dem Wortlaut der Zusatzvereinbarung, der eindeutig und ohne jeden Zweifel eine solche vertragliche Zusage beinhalte.

II. Die Beklagte hat behauptet, sie habe dem Kläger keine Anpassung der laufenden Versorgungsbezüge zusagen wollen, und der Kläger habe dies auch gewußt. Hierfür hat sie sich auf das Zeugnis des Herrn H berufen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Zeugen nicht vernommen und dies wie folgt begründet: Der Beweisantritt laufe auf einen Ausforschungsbeweis hinaus, da der dazugehörige Parteivortrag jegliche detaillierte Angabe vermissen lasse. Die Zusatzvereinbarung sei nicht auslegungsfähig, und deshalb ziele der Parteivortrag auf das Gegenteil dessen ab, was in der Zusatzvereinbarung klar zum Ausdruck gekommen sei, nämlich auf das Fehlen jeglicher Dynamisierung der dem Kläger gegebenen Pensionszusage. Schließlich sei der Zeuge bei keiner Besprechung der Parteien anwesend gewesen; sein Zeugnis als nur Hören-Sagen-Zeuge habe kaum Beweiskraft.

2. Die Revision rügt dazu mit Recht, das Landesarbeitsgericht habe § 286 ZPO verletzt, weil es keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob der - vom Kläger erkannte Wille der Beklagten dahin gegangen ist, keine laufende Dynamisierung des Ruhegeldes zu versprechen.



- 6 -

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geht der übereinstimmende Wille der Parteien dem Wortlaut einer Erklärung vor. Unterläßt es der Tatsachengericht, den wirklichen Willen der Parteien festzustellen und die hierfür angetretenen Beweise zu erheben, so liegt darin eine Verletzung des § 286 ZPO, die in der Revisionsinstanz nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO gerügt werden muß (BAG AP Nr. 2 zu § 157 BGB; BAG AP Nr. 28 zu § 133 BGB [zu II der Gründe]; BAG 22, 169 [174] = AP Nr. 31 zu § 133 BGB [zu I 2 a der Gründe]; BAG AP Nr. 35 zu § 133 BGB [zu I 1 und 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB [zu 5 a der Gründe]; BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu I 1 der Gründe]).

b) Diesen Grundsatz hat das Berufungsgericht an sich nicht in Frage gestellt. Die Erwägungen, aufgrund deren es gleichwohl angenommen hat, von einer Beweiserhebung absehen zu dürfen, halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Nicht ersichtlich ist, weshalb das Beweisangebot der Beklagten auf einen Ausforschungsbeweis hinausgelaufen wäre. Die Beklagte hat behauptet, es sei von ihrem Inhaber stets abgelehnt worden, die Rente des Klägers einer laufenden Anpassung zuzuführen. Das sollte der Zeuge bekunden. Welche weiteren detaillierten Angaben die Beklagte hätte machen sollen, geht aus dem angefochtenen Urteil nicht hervor und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Das Landesarbeitsgericht beruft sich darauf, die Zusatzvereinbarung sei eindeutig gewesen, und will daraus herleiten, es sei der Beklagten verwehrt gewesen, einen gegenteiligen Vertragswillen zu beweisen. Das ist nicht richtig. Auch gegenüber einem nach normativen Auslegungsregeln eindeutigen Wortlaut einer Vereinbarung kann der Beweis geführt werden, daß tatsächlich etwas anderes gewollt gewesen sei.

Schließlich hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Zeuge H sei bei den Verhandlungen der Parteien nicht zugegen gewesen. Sein Wissen um die Angelegenheit habe er jeweils nur vom Kläger oder dem Inhaber der Beklagten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bezogen. Sein Zeugnis habe daher kaum Beweiskraft; es sei deshalb nicht geeignet, dem Wortlaut der Zusatzvereinbarung einen anderen Sinn zu geben.

Hierin liegt eine unzulässige antezipierte Beweiswürdigung. Was der Zeuge über den Vertragswillen der Beklagten und die Kenntnis des Klägers hiervon bekunden würde, durfte das Landesarbeitsgericht nicht von vornherein als ungeeignet dafür bezeichnen, um seine Überzeugung von dem wirklichen Parteiwillen zu bilden. Es läßt sich auch nicht die Ansicht vertreten, der Zeuge könne mit Sicherheit zur Beweisfrage nichts bekunden. Es steht fest, daß er in die Erörterungen der Parteien über die Anpassung des Ruhegeldes eingeschaltet war; er selbst hat den nicht zum Vertragsinhalt gewordenen Nachtrag entworfen. Es konnte deshalb nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß er zu den in sein Wissen gestellten Behauptungen etwas bekunden konnte. Dies gilt um mehr, als der Kläger selbst sich nicht darauf berufen hat, die Anpassung sei ihm bei einer Unterredung mit dem Inhaber der Beklagten versprochen worden, bei der der Zeuge nicht anwesend sei.

III. Das angefochtene Urteil mußte wegen des erörterten Verfahrensfehlers aufgehoben werden. Die Sache war an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das den Zeugen über den von der Beklagten behaupteten übereinstimmenden Vertragswillen vernehmen muß.

Sollte die Beweisaufnahme zu dem Ergebnis führen, daß ein bestimmter Vertragswille der Parteien nicht festzustellen ist, so wird es erneut notwendig sein, die Zusatzvereinbarung vom 23. März 1966 nach den Maßstäben der §§ 133, 157 BGB auszulegen. Dazu hält der Senat folgenden Hinweis für geboten:

Das Landesarbeitsgericht hat sich für seine bisherige Annahme, die Zusatzvereinbarung ergebe eindeutig den vom Kläger verfolgten Anspruch, allein auf deren Wortlaut gestützt. Begleitumstände hat es nicht berücksichtigt. Auf solche Umstände wird das Berufungsgericht jedoch eingehen müssen, um rechtliche Beanstandungen zu vermeiden. Denn wenn es darum geht, ob eine Erklärung eindeutig ist oder nicht, sind auch



- 8 -

alle Begleitumstände zu würdigen, die dafür von Bedeutung sind, welchen Willen der Erklärende bei seiner Erklärung gehabt hat und wie der Empfänger der Erklärung diese verstanden hat oder verstehen mußte (vgl. BAG 22, 424 426= AP Nr. 33 zu § 133 BGB zu 1 a der Gründe; BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB zu 2 der Gründe; Soergel-Hefermehl, BGB, 10. Aufl., § 133 Rdnr. 9 und 18).

Ein Geschehen, das den Sinn und Erklärungswert der Zusatzvereinbarung beeinflussen konnte, lag hier in dem von den Parteien nicht gebilligten Nachtrag zur Pensionsvereinbarung. Dieser Nachtrag enthielt eine Regelung über eine laufende Anpassung der Versorgung auch nach dem Eintritt des Klägers in den Ruhestand. Für die Auslegung der Zusatzvereinbarung kann dieser Nachtrag sehr viel besagen, und zwar unabhängig davon, ob er vor dem 23. März 1966 vorgelegen hat oder erst danach. War dieser Nachtrag schon vor dem 23. März 1966 Grundlage einer Erörterung der Parteien über die Anpassung der Pension an die Kaufkraftänderungen, dann fragt sich, weshalb der Kläger annehmen konnte, die Zusatzvereinbarung beinhalte eine Angleichung der Rente von Jahr zu Jahr mit dem Stichtag der Fälligkeit der ersten Monatsrente, obgleich derartiges in der Zusatzvereinbarung im Gegensatz zum Nachtrag nicht zum Ausdruck gekommen ist. Ist der Nachtrag dagegen erst nach dem 23. März 1966 Verhandlungsgrundlage geworden, so wird fragwürdig, weshalb der Kläger in der Zusatzvereinbarung vom 23. März 1966 die Zusage einer laufenden Anpassung nach den dort genannten Indices sehen konnte. Er hat die Annahme des Nachtrages nur deshalb abgelehnt, weil die Anpassung in ihm nur auf den Preisindex für die Lebenshaltung abstellte, während die Zusatzvereinbarung vom 23. März 1966 seine weitergehende Forderung, auch die Rentenanpassung und die Anhebung der Gehälter und Löhne zu berücksichtigen, bereits enthielt.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Handrack

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

